

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 16. Juli 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Liège — Belgien) — Jacques Damseaux/État belge**

(Rechtssache C-128/08) <sup>(1)</sup>

*(Freier Kapitalverkehr — Besteuerung von Kapitalerträgen — Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung — Pflicht der Mitgliedstaaten aus Art. 293 EG)*

(2009/C 267/30)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Vorlegendes Gericht

Tribunal de première instance de Liège

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Jacques Damseaux

Beklagte: État belge

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal de première instance Lüttich (Belgien) — Auslegung der Art. 56, 58 und 293 EG — Höhere Besteuerung von Kapitalerträgen aus dem Ausland als von Kapitalerträgen, die von einer in einem Mitgliedstaat, der zugleich Wohnsitzstaat ist, niedergelassenen Gesellschaft gezahlt werden — Behinderung des freien Kapitalverkehrs — Reichweite der Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung — Pflicht der Mitgliedstaaten aus Art. 293 EG

#### Tenor

Da das Gemeinschaftsrecht bei seinem gegenwärtigen Stand und in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden in Bezug auf die Beseitigung der Doppelbesteuerung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft keine allgemeinen Kriterien für die Verteilung der Befugnisse der Mitgliedstaaten untereinander vorschreibt, steht Art. 56 EG einem bilateralen Steuerabkommen wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht entgegen, nach dem die Dividenden, die von einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft an einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Anteilseigner gezahlt werden, in beiden Mitgliedstaaten besteuert werden können und das für den Wohnsitzmitgliedstaat des Anteilseigners keine unbedingte Verpflichtung zur Verhinderung der sich daraus ergebenden juristischen Doppelbesteuerung vorsieht.

<sup>(1)</sup> ABl. C 142 vom 7.6.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Glaxo Wellcome GmbH & Co. KG/Finanzamt München II**

(Rechtssache C-182/08) <sup>(1)</sup>

*(Niederlassungsfreiheit und freier Kapitalverkehr — Körperschaftsteuer — Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft — Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Wertminderung der Anteile durch Ausschüttung von Dividenden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Erwerbers)*

(2009/C 267/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Glaxo Wellcome GmbH & Co. KG

Beklagte: Finanzamt München II

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) — Auslegung der Art. 43 EG und 56 EG — Erwerb von Anteilen an einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft durch einen zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigten Steuerpflichtigen — Nationale Regelung, nach der bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage der Steuer des Erwerbers die Wertminderung von Anteilen durch Gewinnausschüttungen bei einem Erwerb von einem körperschaftsteueranrechnungsberechtigten Anteilseigner berücksichtigt wird, während die entsprechende Minderung der Bemessungsgrundlage bei einem Erwerb von einem nicht anrechnungsberechtigten Anteilseigner ausgeschlossen wird

#### Tenor

Art. 73b EG-Vertrag (jetzt Art. 56 EG) ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, wonach die Wertminderung von Anteilen durch Gewinnausschüttungen von einem Einfluss auf die Bemessungsgrundlage der Steuer eines gebietsansässigen Steuerpflichtigen ausgeschlossen wird, wenn dieser Anteile an einer gebietsansässigen Kapitalgesellschaft von einem gebietsfremden Anteilseigner erworben hat, während im Anschluss an den Erwerb von einem gebietsansässigen Anteilseigner eine solche Wertminderung die Bemessungsgrundlage der Steuer des Erwerbers mindert.

Dies gilt in den Fällen, in denen eine solche Regelung nicht über das hinausgeht, was erforderlich ist, um die Ausgewogenheit der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten zu wahren und um rein künstliche, jeder wirtschaftlichen Realität bare Gestaltungen zu verhindern, die allein zu dem Zweck geschaffen wurden, ungerechtfertigt in den Genuss eines Steuervorteils zu kommen. Es ist Sache des